

KANALORDNUNG REINHALTERVERBAND OBERNDORF

Inhaltsverzeichnis

A) Beilagen zur Bauverhandlung

- Merkblatt zur Errichtung des Hauskanalanschlusses
- Beiblatt für die Herstellung des Hauskanalanschlusses

B) Protokolle und Formulare für den Kanalwart

- **Zustimmungserklärung (Aktenvermerk)**
- **Protokoll zur Anschlussfreigabe.** Wird vor Ort bei einer Besprechung mit dem Anschlusswerber, Planer oder Baufirma ausgefüllt.
- **Abnahmeprotokoll.** Wird bei der Abnahme des Kanalanschlusses vom Kanalwart ausgefüllt.

Reinhalteverband Oberndorf und Umgebung

Merkblatt (für Bauansuchen gem. §2 Abs. 1 Z.2 BauPol.G. 1997) zur Errichtung des Hausanschlusskanales:

Grundsatz:

Der Einschreiter / Grundeigentümer ist gemäß § 16 (3) Bautechnikgesetz LGBl. Nr. 1/2016 vom 07. Oktober 2015 i.d.g.F. verpflichtet, den Hauskanal auf seine Kosten bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal herzustellen, zu erhalten und zu warten. Die Herstellung hat im Einvernehmen und unter Aufsicht des Reinhalteverbandes Oberndorf durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen. Der Anschluss darf nur auf Grundlage eines genehmigten Projektes durch ein hierzu befugtes Unternehmen erbracht werden.

Die Ausführung hat nach den Bestimmungen des Bautechnikgesetzes, der OIB und in weiterer Folge den ÖNORMEN B 2501, B2503 und B2504 zu erfolgen.

Ablauf für die Errichtung eines Kanalanschlusses:

AUSKUNFT

Für die Erstplanung (Entwurf, oder Konzept) ist beim Reinhalteverband Oberndorf (für den Schmutz- wie auch Regenwasserkanalisation) eine Planauskunft einzuholen. Hier können die Anschlussmöglichkeiten abgeklärt - sowie die Höhenangaben eingeholt werden. Für die Aufbereitung und Übergabe der Plandaten als pdf oder dwg wird ein Unkostenbeitrag von € 45 eingehoben. (per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.12.2010)

PROJEKT

Erstellung eines Projektes durch einen hierzu befugten Planer (Lageplan zb. 1:200, Längenschnitt 1:200/50) und Übermittlung des Projektes (inkl. Ansuchen) an den Reinhalteverband.

BAUVERFAHREN

Zum Bauverfahren des Objektes gibt der Reinhalteverband eine „Zustimmungserklärung“ ab, die auf der Grundlage eines Projektes erteilt werden kann. Dieses Projekt ist durch einen hierzu befugten Planer zu erstellen und hat folgendes zu umfassen:

- Ansuchen (sh. Formular)
- Lageplan (M1:200) und Längenschnitt (M1:200/50) des Kanales
- Angaben zur Retention (für RW – Kanal)
- Zustimmungserklärung zur Fremdgrundbenützung (falls erforderlich)

ANSCHLUSSFREIGABE

Vereinbarung eines Termines zur Abstimmung des Hausanschlusses (Durchführung) mit dem RHV. Diese Abstimmung hat im Zuge einer Besprechung vor Ort zu erfolgen und wird protokolliert. Zu diesem Ortstermin hat neben dem Bauwerber auch ein Vertreter der ausführenden Fachfirma anwesend zu sein.

Weitere GENEHMIGUNGEN

Ansuchen um Grundbenützungsbereinkommen und straßenpolizeiliche Genehmigung; - seitens des ausführenden Unternehmens- falls Gemeindestraßen beansprucht werden. Im Zuge dieser Genehmigung werden dann die technischen Erfordernisse zur Straßenwiederherstellung formuliert.

Leitungsträgererhebung (Fremdleitungen) des ausführenden Unternehmens

BAUDURCHFÜHRUNG

Die baulichen Maßnahmen zur Anbindung an den Sammler dürfen nur in Anwesenheit eines Vertreters des Reinhaltverbandes erfolgen. Vor dem Verfüllen der Künette ist der Anschluss durch einen Vertreter des Reinhaltverbandes abzunehmen. Kann der Kanal nicht im offenen Zustand abgenommen werden, kann seitens des RHV bzw. der Gemeinde eine Kamerabefahrung auf Kosten des Bauwerbers gefordert werden.

Anschlussarbeiten an das öffentliche Kanalnetz dürfen ausschließlich in den Monaten April – Oktober durchgeführt werden. Frühere Verlegungen sind nur bei Temperaturen über 5°C zulässig und gesondert vom RHV Oberndorf schriftlich freigeben zu lassen.

ABNAHME

Ansuchen um Abnahme des Kanales durch den Reinhaltverband -unter der Tel.Nr. Hr. Franz STANDL (Kanalwart) 0664 422 59 55). Dem Ansuchen ist ein Bestandsplan beizufügen. Der Bestandsplan hat zu umfassen:

- Grundstücks Nr. bzw. Objektnummer
- Gefälle
- Absolute Sohl- und Deckelhöhe
- Rohrdimension und Material

Nach der positiven Abnahme ist binnen 2 Monaten eine Druckprobe der Kanalhaltungen wie der Kanalschächte zu veranlassen und das Protokoll dem Reinhaltverband zu übermitteln. Diese Druckprobe muß von einer Fachfirma durchgeführt werden. Dem Protokoll ist eine Skizze beizufügen, aus welcher der Abdruckbereich ersichtlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Abnahme nur auf den Anschluss an den Bestand und die richtige Verlegung der Kanalanlage beschränkt und keinesfalls eine Aussage über den ÖNORM gerechten Anschluss am Gebäude darstellt. Dass der Anschluss ÖNORM gerecht ausgeführt wird, ist vom Bauführer bzw. Bauausführenden zu bestätigen. Zum Zeitpunkt der Abnahme muß bereits eine Wasseruhr eingebaut sein, die vom Reinhaltverband abgelesen wird.

Ist mangels fertiggestellten Anschlusses, oder erheblicher Mängel, eine weitere Abnahmebegehung erforderlich, so wird, basierend auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung des RHV Oberndorf und Umgebung vom 06.12.2010 für jede weitere Abnahme ein Betrag von € 150 in Rechnung gestellt. Die Rechnung ergeht an den Bewilligungswerber.

Übergabepunkt

Als Übergabepunkt zwischen dem öffentlichen Kanalnetz und dem privaten Kanal wird der Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalnetz festgehalten.

BEIBLATT

für die Herstellung des Hausanschlusskanales:

Der Grundstückseigentümer, bzw. dessen Vertreter als Anschluss- bzw. Einmündungsverpflichteter nimmt die folgenden **Anschlussbedingungen** zur Kenntnis:

1. Der Anschluss des Grundstückes und Objektes erfolgt im Trennsystem, das heißt, dass alle häuslichen Abwässer (Fäkal-, u. Küchen- sowie Waschabwässer, soweit deren Einleitung nicht einer gesonderten Bewilligung bedürfen), streng von Oberflächenwässern, wie auch Drainagewässern, zu trennen und in den Hausanschlusschacht für Schmutzwässer einzuleiten sind.
2. Um Anschluss bzw. Einleitung von Schwimmbadwässern und betrieblichen Abwässern ist nach der Indirekteinleiterverordnung beim RHV Oberndorf anzuschauen.
3. Feuer- und zündschlaggefährliche, außergewöhnlich säurehaltige, benzinhaltige, ölhaltige, stark fetthaltige, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten sowie feste Stoffe dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden.
4. Hauskanalanlagen sind den ÖNORMEN, insbesondere der B2501, B 2503 und B2504 entsprechend zu errichten..
5. Der Anschluss vom Objekt bis zum Ortskanal oder verbandskanal ist vom Anschlusswerber in Auftrag zu geben und darf nur von **fachkundigen konzessionierten Unternehmen** ausgeführt werden. Die ordnungsgemäße Ausführung nach den letztgültigen ÖNORMEN ist von diesem Unternehmen zu bestätigen. Die Kosten hierfür sind vom Hauseigentümer zu tragen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung wird durch den RHV Oberndorf bei offenem Rohrgraben vorgenommen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kontrollschächten **nur um Fertigteilschächte** (d=1000mm) mit vorgefertigter Rinnensohle aus GFK oder gleichwertigem Material, mit 12 cm Wandstärke und mit Quetsch- oder Gleitdichtung handeln darf. Die Abdeckungen der Kontrollschächte dürfen nicht überschüttet werden. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muss einen Mindestdurchmesser von 600 mm haben. Werden in Einstiegen Ausgleichsringe verwendet, darf der Abstand Oberkante Schachtabdeckung bis Oberkante Konus maximal 520 mm betragen.
6. Abstürze über 0,7 m Höhe sind als **aussen** liegende Absturzpfeifen auszubilden.
7. Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung des Hauskanalanschlusses rechtzeitig telefonisch oder persönlich dem RHV Oberndorf zu melden. Sollten bei der Abnahme der Entwässerungsanlagen Mängel festgestellt werden, ist nach deren Behebung die Baubehörde neuerlich zur Abnahme zu verständigen.
8. Jede Änderung oder Erweiterung der Entwässerungsanlage ist eine bewilligungspflichtige Bauführung, für die bei der Stadtgemeinde um Genehmigung anzuschauen ist.

9. Zur Entnahme von Abwasserproben und zur Überprüfung der Entwässerungsanlage ist den Kontrollorganen jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten.
10. Die Erhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungsanlage bis zum Anschluss an den Orts- und Verbandskanal obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer..
11. Wenn es der Betrieb und / oder der Bestand der Entsorgungsanlagen, die Gesundheit und / oder die Sicherheit des Wartungspersonales erfordern, behält sich die Gemeinde und der Reinhaltverband weitere Vorschriften bzw. Einleitbeschränkungen vor.
12. Bei Verfüllen der Künette ist für die Ummantelung des Rohres ein Rundkorn 4/8 (max. 8/16 mm) in einer Stärke von 30 cm (um das Rohr), soweit keine anderen Anordnungen gegeben wurden, einzubringen.
13. In befahrbaren Flächen ist ein Deckel Lastklasse D anzuwenden. In begrünter Flächen kann ein Deckel Lastklasse B verwendet werden.
14. Das Gefälle der Hausanschlussleitungen bis zum Hausanschlussschacht muß abweichend zur ÖNORM auf die gesamte Länge mind. 1,5 % aufweisen. Dies ist nötig, um eine klaglose Beseitigung der Fäkalwässer zu ermöglichen. Richtungsänderungen zwischen den Schächten sind soweit möglich, zu vermeiden. Der Mindestdurchmesser beträgt DN 150 mm.
15. Die "MASSGEBLICHE RÜCKSTAUEBENE" ist bei keiner sonstigen Angabe in der Regel mit 15 cm über dem Niveau des gegen die Fließrichtung nächst gelegenen Schachtdeckels anzunehmen.
16. Der Anschlusswerber hat sich entsprechend ÖNORM B 2501 unterhalb der Rückstauebene selbst gegen den Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Die WC-Anlagen oder andere Entwässerungsgegenstände unter der Rückstauebene sind durch selbsttätig und zuverlässig arbeitende Hebeanlagen zu entwässern. Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen sind mindestens 10 cm über die maßgebliche Rückstauebene hochzuziehen und erst dann an die Sammel- oder Grundleitung anzuschließen. Es ist eine wasserstandabhängige Schaltung zu installieren.
17. Die Abstandsbestimmungen lt. ÖNORM B 2533 sind einzuhalten. Die Kanäle dürfen weder ver- noch überbaut werden (Abstand Bauwerk zu Kanal min. 2 m).
18. Betriebliche Abwässer dürfen nur nach Zustimmung und Prüfung durch den Reinhaltverband (Indirekteinleitervertrag entspr. § 32b WRG i.d.g.F) erfolgen.
19. Die Einleitung der Abwässer darf erst nach Ausstellung des Abnahmebefundes durch den Reinhaltverband bzw. die Gemeinde erfolgen.
20. Wird ein oder mehrer Punkte dieser Vorlage nicht erfüllt, behält sich die Gemeinde und der Reinhaltverband das Recht vor, das Einleiten des betroffenen Anschlusses in das öffentliche Kanalnetz zu unterbinden.

Daraus entstehende Schadenskosten bzw. deren Regulierung gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlusswerbers.

Anmerkung:

Die oben angeführten Punkte stellen nur eine auszugsweise Darstellung relevanter und beachtenswerter Themen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Aktenvermerk des Reinhaltverbandes Oberndorf
zum Ansuchen um Baubewilligung**

Gemeinde	
Bauwerber	
Parz. Nr.	
Katastralgemeinde	
Adresse	
Bauvorhaben	

Die Zustimmung bezieht sich auf:

- Häusliches Abwasser (Ableitung in Ortskanal)
Anschluss an den Strang Nr.: Schacht Nr.:
- Oberflächenwässer (Ableitung in Ortskanal)
Anschluss an den Strang Nr.: Schacht Nr.:
-Retentionsmaßnahmen

Der Reinhaltverband Oberndorf bestätigt unter Wahrnehmung seiner Parteienstellung im Sinne §7 Abs. 1 Z 2. BauPol.G, dass dem o.a. Projekt zugestimmt werden kann. Diese Zustimmung beruht auf übermittelten und unterfertigten Projektsunterlagen, deren Umsetzung einzuhalten ist.

Weiters sind folgende Auflagepunkte zu berücksichtigen:

Oberndorf am..... ..

Protokoll für die Anschlussfreigabe

Datum:

Ort:

Anwesend:

Für den Bauherrn:

Für den Bauführer:

Für die Baufirma:

Für die Gemeinde:.....

Für den RHV:

Skizze:



Anmerkungen:

Unterschrift Anschlusswerber:

ABNAHMEPROTOKOLL HAUSANSCHLUSS KANALISATION

Abnahme bei offener Künette:	
Datum der Abnahme:	
Anwesend:	

Gemeinde	
Anschlusswerber	
Parz. Nr. / KG	
Adresse	
Strang Nr.	
Schacht Nr.	

Stand Wasserzähler: m ³ am.....
Wasserversorgung: <input type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Gemeinde <input type="checkbox"/> Genossenschaft
Anmerkung:

Ausführende Firma: _____ Zeitbereich der Ausführung: _____

Druckprotokoll: ja / nein

Rückstauklappe eingebaut : ja / nein

Anschlüsse unterhalb der Rückstauenebene: ja / nein

Abscheideranlagen:

Der Hausanschluss wurde überprüft und als
 in Ordnung nicht in Ordnung befunden.

Beanstandung:

Die behobenen Beanstandungen wurden abgenommen am:.....

Oberndorf am:.....

Vertreter RHV:.....

.....
Unterschrift Anschlusswerber / Datum